Stadt Dessau-Roßlau

10.06.2021

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/098/2021/II-37**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	30.03.2021	ungeändert beschlossen	
Haupt- und Personalausschuss	26.05.2021	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	09.06.2021	Ja 41 Nein 00 Enthaltung 00 ungeändert beschlossen	

Titel:
Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:
Die in der Anlage befindliche „Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau (Feuerwehrsatzung)“ wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/238/2018/II-37 - Feuerwehrsatzung
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[X]

Steuerrelevanz

Bedeutung		**Bemerkung**

Vorlage ist steuerrelevant	[ ]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[X]

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und
Beigeordnete für Finanzen

Anlage 1:
Nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) § 8 haben Gemeinden eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde wird von dem Gemeindewehrleiter (Stadtwehrleiter) § 15 BrSchG geleitet. Die Ortsfeuerwehren der Stadt Dessau-Roßlau bilden die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Nach der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau (Feuerwehrsatzung) obliegt die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadtwehrleitung . Diese besteht nach § 9 der Feuerwehrsatzung aus dem Stadtwehrleiter und zwei stellvertretenden Stadtwehrleitern. Die drei Funktionen werden durch die Delegiertenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr für das Ehrenbeamtenverhältnis nach einem Wahlverfahren vorgeschlagen § 9 (3) Feuerwehrsatzung. Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis erfolgt durch den Stadtrat. Die Berufung der Stadtwehrleitung endet zum 15.12.2021.

Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau wird ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. In diesem können sich Kameraden, die über die erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen verfügen, durch die Abgabe einer Bewerbung im Amt für Brand-Katastrophenschutz und Rettungsdienst für diese Funktionen bewerben. In einer noch nicht terminlich festgelegten Delegiertenversammlung erfolgt dann die Wahl der Kameraden, die durch die Delegiertenversammlung dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagen werden.

An die Kameraden der Stadtwehrleitung werden hohe persönliche und fachliche Anforderungen insbesondere der feuerwehrtechnischen Ausbildung gestellt. Damit gibt es nur einen begrenzten Kreis von Kameraden die diese Anforderungen erfüllen. Oft sind diese Kameraden bereits in Führungspositionen in ihrer Ortsfeuerwehr. Nach der bisherigen Satzung dürfen die Stellvertretenden Stadtwehrleiter jedoch keine Funktionsträger innerhalb einer Ortsfeuerwehr sein, wodurch sich der mögliche Bewerberkreis weiter einschränkt. In der Sitzung des Feuerwehrausschusses am 11.03.2021 wurde der gemeinsame Beschluss vom Stadtbrandmeister (Amtsleiter) und der anwesenden Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr getroffen, eine Satzungsänderung auf den Weg zu bringen. Diese hat das Ziel, für die Stellvertretenden Stadtwehrleiter die bisher geltenden Einschränkungen hinsichtlich einer Doppelfunktion zu streichen und damit weiteren Kameraden die Möglichkeit einer Bewerbung zu eröffnen.

Die bisherige Formulierung im § 9 (5) Feuerwehrsatzung lautet: “Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter dürfen nicht Ortswehrleiter und keine Funktionsträger in einer Ortswehrleitung sein.”
Neu: “Der Stadtwehrleiter darf nicht Ortswehrleiter oder Funktionsträger in einer Ortswehrleitung sein.”

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender